



KT-Drucksache Nr. X-0559

für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Reutlingen

Beschlussvorschlag:

1. Die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen werden rückwirkend ab dem 01.01.2023 pro Betreuungsstunde um 1,00 EUR auf insgesamt 7,50 EUR erhöht.
2. Der dafür entstehende überplanmäßige Netto-Transferaufwand von 753.750,00 EUR im Teilhaushalt 5, Produktgruppe 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, wird gemäß § 84 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung genehmigt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 13.445.600,00 EUR	Anteil Landkreis:	
	Transferaufwand:	13.445.600,00 EUR
	Transferertrag:	<u>8.291.450,00 EUR</u>
	Netto-Transferaufwand:	5.154.150,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	zur Verfügung stehende	
	Haushaltsmittel 2023:	
	Transferaufwand:	11.986.300,00 EUR
	Transferertrag:	<u>7.585.900,00 EUR</u>
	Netto-Transferaufwand:	4.400.400,00 EUR
	überplanmäßiger	
Netto-Transferaufwand:		<u>753.750,00 EUR</u>
		5.154.150,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: In vergleichbarer Höhe		

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit Beschluss des Kreistages vom 01.04.2019 (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0635) wurden die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen auf den Stundensatz von 6,50 EUR ab dem 01.01.2019 festgelegt.

Die laufende Geldleistung soll ab 2023 um 1 EUR auf 7,50 EUR pro Betreuungsstunde und Kind angepasst werden. Das Land beteiligt sich an der Stundensatzerhöhung der Kinder über 3 Jahren mit 0,50 EUR. Bei den Kindern unter 3 Jahren beteiligt sich das Land weiterhin mit 68 % des Aufwands.

Die Landesarbeitsgruppe Kindertagespflege hat die hierzu bestehenden Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege überarbeitet. In der Anlage sind das gemeinsame Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, sowie die Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Geldleistungen für Kinder unter und über 3 Jahren auch weiterhin einheitlich zu gestalten. Der Netto-Transferaufwand erhöht sich dadurch um ca. 753.750,00 EUR.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Die laufende Geldleistung wurde in mehreren Stufen auf zuletzt 6,50 EUR pro Stunde festgesetzt:

Pro Stunde	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
Bis 30.04.2012	3,90 EUR	3,90 EUR
Ab 01.05.2012	5,50 EUR	4,50 EUR
Ab 01.07.2017	5,50 EUR	5,50 EUR
Ab 01.01.2019	6,50 EUR	6,50 EUR

Die Gemeinsame Finanzkommission hat in ihrer Sitzung vom 14.11.2022 unter anderem empfohlen, zur finanziellen Stärkung der Kinderbetreuung die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen ab dem Jahr 2023 um 1,00 EUR pro Stunde und Kind zu erhöhen, wenn sich das Land an den dafür entstehenden Kosten mit 0,50 EUR beteiligt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung am 21.12.2022 beschlossen, dass sich das Land an der Stundensatzerhöhung der Kinder über 3 Jahren mit 0,50 EUR pro Stunde beteiligen wird. Bei den Kindern unter 3 Jahren beteiligt sich das Land weiterhin mit 68 % des Aufwands.

Die Landesarbeitsgruppe Kindertagespflege hat die hierzu bestehenden Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege überarbeitet und die kommunalen Landesverbände haben die Beträge der bisherigen Empfehlungen zum 01.01.2023 jeweils um einen Euro erhöht - bei Kindern unter 3 Jahren auf 7,50 EUR pro Stunde und bei Kindern über 3 Jahren auf 6,50 EUR pro Stunde.

Die Anpassung des Stundensatzes wurde nun mit dem Rundschreiben des Landkreistags vom 03.02.2023 empfohlen. Das Land beteiligt sich an der Erhöhung von 1,00 EUR pro Stunde mit 0,50 EUR pro Stunde.

Die Verwaltung empfiehlt, wie bereits seit dem 01.07.2017, die Geldleistungen für Kinder unter und über 3 Jahren auch weiterhin einheitlich zu gestalten und diese für die Tagespflege von Kindern über 3 Jahren abweichend von der Landesregelung ebenfalls auf 7,50 EUR hochzusetzen.

Für den Landkreis ergeben sich im Jahr 2023 voraussichtlich Transfermehraufwendungen in Höhe von 1.459.300,00 EUR und Transfermehrerträge mit 705.550,00 EUR. Dies führt zu einer Erhöhung des Netto-Transferaufwands von ca. 753.750,00 EUR. Die Mittel konnten in der Haushaltsplanung 2023 nicht berücksichtigt werden.



An die
Stadt- und Landkreise und
kreisangehörigen Städte mit einem Jugendamt
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

3. Februar 2023

14/2023

228/2023

R 40238/2023

Anpassung der Empfehlungen zu der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und der „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege ab dem 1. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. Dezember 2022 haben wir Sie über den aktuellen Stand der Anpassung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege informiert. Die Anpassung stand unter dem Vorbehalt einer finanziellen Beteiligung des Landes an den Kosten der Erhöhung der laufenden Geldleistung bei Kindern über drei Jahren. Nach mittlerweile erfolgtem Beschluss des Landtages über den Haushalt erfolgte die Zusage, dass sich das Land auch weiterhin mit 50% an dieser Erhöhung beteiligen wird.

Die Betriebsausgaben in der Kindertagespflege für die unter dreijährigen Kinder werden bereits nach § 29c Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 68 Prozent vom Land übernommen.

Die laufende Geldleistung wurde letztmalig zum 1. Januar 2019 erhöht. Den Beträgen lagen folgende Werte zugrunde:

bislang	U3		Ü3	
	172 Stunden /Monat	1 Stunde	172 Stunden /Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 €* (26,77 %)	1,74 € (26,77 %)	300,00 €* (31,64 %)	1,74 € (31,64 %)
Förderungsleistung	819,00 €* (73,23 %)	4,76 € (73,23 %)	647,00 €* (68,36 %)	3,76 € (68,36 %)
Gesamtbeitrag	1.119,00 €* (100 %)	6,50 € (100 %)	947,00 €* (100 %)	5,50 € (100 %)

* Betrag gerundet

Die Beträge der bisherigen Empfehlungen wurden zum 01. Januar 2023 jeweils um einen Euro erhöht - bei Kindern unter 3 Jahren auf 7,50 €/Stunde und bei Kindern über 3 Jahren auf 6,50 €/Stunde. Die Festschreibung erfolgt auf drei Jahre. Die Rahmenbedingungen bleiben inhaltlich unverändert; sie wurden jedoch konkretisiert. Die laufende Geldleistung berechnet sich künftig wie folgt:

ab 01.01.2023	U3		Ü3	
	172 Stunden /Monat	1 Stunde	172 Stunden /Monat	1 Stunde
Sachkosten	344,00 € (26,67 %)	2,00 € (26,67 %)	344,00 € (30,77 %)	2,00 € (30,77 %)
Förderungsleistung	946,00 € (73,33 %)	5,50 € (73,33 %)	774,00 € (69,23 %)	4,50 € (69,23 %)
Gesamtbeitrag	1.290,00 € (100 %)	7,50 € (100 %)	1.118,00 € (100 %)	6,50 € (100 %)

Hinzu kommen auch weiterhin die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung.

Bezüglich der besonderen Förderbedarfe von Kindern verweisen wir auf die Inhalte des gemeinsamen Rundschreibens vom 11.04.2019. Dieses beinhaltet die Empfehlung, Kindertagespflegepersonen, die ein Kind ab drei Jahren bis Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege fördern, eine erhöhte laufende Geldleistung zu gewähren.

Die angepassten Rahmenbedingungen sind der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker
Dezernent

gez.

Magnus Klein
Dezernent

gez.

Benjamin Lachat
Dezernent

Anlage zum Rundschreiben

14/2023

228/2023

R 40238/2023

„Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege ab 01.01.2023

Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Nach § 8b Abs. 2 KiTaG sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Rahmenbedingungen sowie die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege. Darüber hinaus vorliegende Empfehlungen einzelner Verbände, z. B. aus Rundschreiben, stellen keine Empfehlung nach § 8b Abs. 2 KiTaG dar.

1. Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Kindertagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Kindertagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Kindertagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindees oder der Kindertagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindees und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird, wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindees wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt. Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Kindertagespflegeperson weiter gewährt.

5. Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindees über Nacht bei einer Kindertagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z.B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.

6. Besondere Förderbedarfe von Kindern

Es können individuelle Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt werden.

7. Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird, wie bisher nach dem Alter der Tagespflegekinder differenziert.

8. Empfehlungen zur laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 KiTaG

Wenn ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII festgestellt wurde, dann ist die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson zu gewähren.

ab 01.01.2023	U3		Ü3	
	172 Stunden /Monat	1 Stunde	172 Stunden /Monat	1 Stunde
Sachkosten	344,00 € (26,67 %)	2,00 € (26,67 %)	344,00 € (30,77 %)	2,00 € (30,77 %)
Förderungsleistung	946,00 € (73,33 %)	5,50 € (73,33 %)	774,00 € (69,23 %)	4,50 € (69,23 %)
Gesamtbe- trag	1.290,00 € (100 %)	7,50 € (100 %)	1.118,00 € (100 %)	6,50 € (100 %)

Zu diesen Beträgen kommen, wie bisher noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung der Höhe der laufenden Geldleistung in Beträge für unter dreijährige Kinder und über dreijährige Kinder ist insbesondere der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen.

9. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Beiträge der Sozialkassen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist das zu versteuernde Einkommen der Kindertagespflegeperson. Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünften) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides für die selbständig tätige Kindertagespflegeperson festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen ist u.a. die Höhe der gewählten Versicherungssumme. Soweit eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, werden ebenso nachgewiesene hälftige Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Berechnungsgrundlage für den Jugendhilfeträger sind alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagespflege. Zur Übernahme für Beitragsanteile, die nicht aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren, sondern auf andere eigene Einkünfte der Kindertagespflegepersonen oder auf private Zuzahlungen zurückzuführen sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet.

9.1 Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VIII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden pro Kindertagespflegeperson in voller Höhe übernommen.

9.2 Beiträge zu einer hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Beitragserstattung erfolgt in aller Regel monatlich.

Basis der hälftigen Erstattung ist in der Regel der von der Kindertagespflegeperson vorgelegte Beitragsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung bzw., falls das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, bzw. der nachgewiesene angemessene Beitrag zu einer privaten Altersvorsorge.

Dies gilt bei bestehender Rentenversicherungspflicht insbesondere dann, wenn die einkommensgerechte Beitragszahlung gewählt wurde und die Beiträge auf dem Arbeitseinkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege beruhen.

Sind die nachgewiesenen Beiträge bspw. aufgrund von Zuzahlungen Dritter erhöht, kann der Jugendhilfeträger die Angemessenheit im Einzelfall prüfen und die Erstattung ggf. entsprechend reduzieren.

Hat die Kindertagespflegeperson statt der einkommensgerechten Beitragszahlung die Zahlung des halben oder des vollen Regelbeitrags gewählt, gelten diese Beiträge als angemessen, wenn das Arbeitseinkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege in etwa in der Höhe der Berechnungsgrundlage des jeweiligen Regelbeitrags liegt.

Ist die Kindertagespflegeperson ausnahmsweise trotz Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nicht rentenversicherungspflichtig (z.B. weil sie im Zusammenhang mit der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtige Arbeitnehmende beschäftigt), werden nachgewiesene freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. nachgewiesene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge hälftig erstattet. Die Angemessenheit dieser Versicherungen bzw. der Versicherungsbeiträge orientiert sich dabei an der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an den Beiträgen, die auf Grundlage des Arbeitseinkommens aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären.

9.3 Beiträge zu einer hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Kindertagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt. Ergänzend wird auf die „Fakten und

Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen (2023 sh. unter https://www.bvktp.de/media/2023-10-01_fakten_und_empfehlungen_zu_den_regelungen_in_der_kindertagespflege_01.pdf).

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Kindertagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge, resultierend aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Jugendhilfe, erstattet werden.

10. Engagement der Kommunen

Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.

11. Anpassung der Empfehlungen in Zukunft

Die vorstehenden Rahmenbedingungen gelten bis 31. Dezember 2025. Sie werden so rechtzeitig überprüft und angepasst, dass die daraus hervorgehenden Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft treten können.